

*Die Gendarmerie in Hohenzollern 1835 – 1918*

## 8. DIE GENDARMERIE IM 1. WELTKRIEG (1914 – 1918)

Das gewaltige Völkerringen blieb natürlich nicht ohne beeindruckende Konsequenzen auf den polizeilichen Pflichtenkatalog. Mit Ausbruch des Krieges traten sog. Kriegspolizeiliche Aufgaben in den Vordergrund: Verhütung jeder Art von Schädigung an Gegenständen, die für die Kriegsführung oder Kriegswirtschaft notwendig waren (z. B. Eisenbahnen, Wege und Straßen, Kanäle, Fernleitungen, aber auch Erntevorräte), Schutz gegen Gewaltstreiche (Sabotage), Überwachung der Einhaltung von Verordnungen, die gegen die sich ausbreitende Zuchtlosigkeit der Jugend erlassen wurden usw. Vor allen Dingen aber hatte die Gendarmerie als ausführendes Organ die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer geordneten Lebensmittel- und Futtermittelversorgung sicherzustellen (Bekämpfung des Lebensmittel-Schleichhandels, Unterbindung von Schwarzschlachtungen usw.). Bei der für solche lebenswichtigen Maßnahmen nicht immer einsichtigen Landbevölkerung machten sich die Gendarmen wiederholt zu Feinden. In der Abfolge der kriegerischen Auseinandersetzungen kam eine weitere unerfreuliche Herausforderung auf die Polizei zu: Strikte Überwachung der Kriegsgefangenen, Verhinderung von Fluchtversuchen der Kriegsgefangenen, Wiederergreifen entwichener Gefangenen usw.

Da ein nicht unbeträchtlicher Teil der Landgendarmerie gleich zu Beginn des Krieges bestimmungsgemäß zur Feldgendarmerie abgestellt und ab Dezember 1916 von den in der Heimat verbliebenen Mannschaften viele zum Feldheer einberufen wurden, war die in ihrer Kopfzahl geschwächte Gendarmerie ohne sog. Hilfgendarmen zur Verwirklichung der sicherheits- und ordnungspolizeilichen Aufgaben nicht in der Lage. Dazu kam noch in logistischer Hinsicht, dass den berittenen Oberwachtmeistern und Gendarmen oftmals ihre Pferde genommen und dafür teilweise Fahrräder geliefert wurden. Augenscheinlich traf dies für den Beritt in Hechingen nicht zu, denn am 20. August 1917 beantragte der dortige Oberwachtmeister z. B. beim „Kgl. Oberamt in den Hohenzollerischen Landen in Hechingen“, dem berittenen Hilfgendarmen ein Ausweis für den Erwerb von Eisenbahn-Militärfahrkarten auszustellen. *Zur Schonung des Pferdes, das ohnehin mit der kleineren Haferration für Gendarmen auskommen muß*, wurde das Ansuchen befürwortend dem Regierungspräsidenten unterbreitet.<sup>45</sup>

Den Hilfgendarmen, die man Ende Juni 1917 der aktiven Gendarmerie zur Seite stellte, stand das Waffengebrauchsrecht zu. Auch wenn man sie in notdürftigen Lehrgängen in ihren polizeilichen Pflichtenkreis einführte, wurde ihre verständliche Unerfahrenheit in der Behandlung der Landbevölkerung bemerkbar. Aber trotzdem verlangte der dornenreiche tägliche Dienst von ihnen wie auch von den planmäßigen Gendarmen in den schweren Zeiten unbedingte Pflichttreue und Unbestechlichkeit.

Durch Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs und Revolution wurde die Gendarmerie in den Hohenzollerischen Landen, die seit 1910 unter dem Kommando des Distriktschiffers, Hauptmann von Schönau-Wehr stand, in Mitleidenschaft gezogen. Ihr, als sichtbarer Trägerin der Staatsgewalt des alten monarchistischen Staates, wurde gewissermaßen der Boden entzogen, in dem sie viele Jahrzehnte Wurzel geschlagen hatte. Nach den Worten des Chronisten Blankenstein „stellte der Gendarm trotzdem seine Pflichttreue dem Vaterland gegenüber höher als sein eigenes Empfinden.“

<sup>45</sup> StAS Ho 235 VIII 111.